

§ 40g UrhG Wiedergaberecht

UrhG - Urheberrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 40g.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at